

## §. 755.

Hat der Beklagte innerhalb der Frist dem Befriedigungsgebote nicht Folge geleistet, so sind auf weiteren Antrag die erforderlichen Mittel anzuwenden, um die Befriedigung vom Beklagten zu erzwingen.

## §. 756.

Der Richter darf keine anderen Mittel zur Vollstreckung verfügen, als durch die Proceßordnung bestimmt sind.

## §. 757.

Der Vollstreckung unterliegt alles zur freien Verfügung des Beklagten stehende Vermögen, soweit nicht gesetzliche Beschränkungen eintreten.

## §. 758.

Jede Art der Vollstreckung ist so einzurichten, wie sie, unbeschadet ihres Zweckes, dem Beklagten am wenigsten drückend wird.

## §. 759.

Ist innerhalb eines Jahres von Zustellung des Befriedigungsgebotes an eine Vollstreckungshandlung nicht erfolgt, so muß, bevor eine solche vorgenommen wird, ein neues Befriedigungsgebot erlassen werden.

## §. 760.

Der Beklagte kann die Vollstreckung zu jeder Zeit ganz oder theilweise durch Vorschüßung solcher Einreden, welche in den Fällen des §. 748 unter 1 nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, unter 2 nach Verkündung oder Zustellung des Schiedsspruches, unter 3 nach der Zeit, innerhalb welcher Widerspruch erhoben werden konnte, unter 4, 7 nach Abschluß des Vergleiches, unter 5 nach der Unterwerfung unter die Klage, und unter 6 nach der Erklärung der Unterwerfung entstanden oder ohne seine Schuld ihm erst bekannt geworden sind, dann abwenden, wenn er bei der Vorschüßung den Beweis derselben mit Urkunden und zugleich den Beweis der Echtheit der letzteren, soweit es dessen bedarf, antritt. Doch kann der Beweis der Echtheit der Urkunden nur durch Eidesantrag geführt werden. Ueber eine statthafte Einrede wird im abgekürzten Verfahren verhandelt und erkannt. Für den Beweis der Replik und der weiteren von den Parteien zu ihrer Verteidigung vorgebrachten Thatsachen gilt, was über den Beweis der Einreden bestimmt ist.

## §. 761.

Audere als die in §. 760 bezeichneten Einreden sind im Vollstreckungsverfahren unzulässig. Es bleibt aber dem Beklagten unbenommen, dieselben mittelst Klage oder Widerklage geltend zu machen.

## §. 762.

Eine Beschwerde des Beklagten wider

1. die gefängliche Haft, wenn sie außer dem Wechselproceß oder dem Verfahren in Handelsachen verfügt worden ist,

2. die Heraussetzung aus einem Grundstücke und die Einweisung des Klägers in dasselbe,

3. die Ausantwortung einer beweglichen Sache an den Kläger,

4. die Auszahlung von Geld, welches sich für den Beklagten in gerichtlicher Aufbewahrung befindet oder auf eine in Beschlag genommene Forderung desselben an das Gericht eingeliefert worden ist, an den Kläger,

5. die Versteigerung in Beschlag genommener beweglicher Sachen,

6. die Zwangsversteigerung unbeweglicher Gegenstände,

hat, gleichviel, zu welcher Zeit sie angebracht wird, aufschiebende Wirkung, ohne das Gericht an Vornahme solcher Proceßhandlungen zu hindern, welche den vorbezeichneten Proceßhandlungen vorausgehen müssen. Ist zu der Zeit, zu welcher die Beschwerde wider die Versteigerung unbeweglicher Gegenstände angebracht wird, diese letztere noch durch kein Ausgebot bekannt gemacht, so bleibt das Ausgebot bis zur Erledigung der Beschwerde ausgesetzt. Wird dagegen die Beschwerde angebracht, nachdem das Ausgebot bereits ein oder mehrere Male bekannt gemacht worden ist, so hindert sie nur den Zuschlag.

## §. 763.

Wenn das Recht zu einer den Gegenstand der Vollstreckung betreffenden Hauptintervention sofort in rechtliche Gewißheit gesetzt ist, so unterbleibt das weitere Vollstreckungsverfahren in Bezug auf diesen Gegenstand.

## §. 764.

Ist der Intervenient der Ehegatte des Beklagten und bezieht er sich zur Begründung seiner Intervention auf eine von dem Letzteren an ihn geschehene entgeltliche Veräußerung, so wird, wenn dieselbe innerhalb der dem Befriedigungsgebote vorausgegangenen zwei Monate stattgefunden hat, bis zum Beweise des Gegentheiles vermuthet, daß sie im beiderseitigen Einverständnisse der Ehegatten zur Hinterziehung der Vollstreckung vorgenommen worden ist.

## §. 765.

Dem Intervenienten, welcher seinen Anspruch nicht sofort begründet hat, wird aufgegeben, denselben bei Verlust seines Rechtes innerhalb acht Tagen geltend zu machen. Kommt er der Auflage nicht nach, so hat das Vollstreckungsverfahren seinen Fortgang.

## §. 766.

Ueber eine Intervention ist im abgekürzten Verfahren zu verhandeln und zu erkennen, und zwar, dafern sie bei einem um Vornahme einer Vollstreckungshandlung ersuchten Gerichte angebracht wurde, bei diesem. So lange über die Intervention nicht rechtskräftig erkannt worden, ist mit Fortstellung des Vollstreckungsverfahrens anzustehen, soweit dasselbe nicht zur Sicherung der Rechte des die Vollstreckung Beauftragenden nöthig ist.

## B. Besondere Bestimmungen.

## I. Vollstreckung zur Eintreibung einer Geldleistung.

## §. 767.

Das Befriedigungsgebot wegen einer Geldleistung wird unter der Verwarnung erlassen, daß nach erfolglosem Ablaufe der gesetzten Frist mit den gesetzlichen Vollstreckungsmitteln verfahren werden.

## §. 768.

Zur Eintreibung einer Geldleistung dienen die in §§. 772 bis 876 angegebenen Vollstreckungsmittel.